

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1431
vom 12. August 2010
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Planungsbericht "Richtlinien über Temporäre Reklamen"

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die Grundlage zu den Reklamen bildet die Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 (SRL Nr. 739). Seit dem 1. Januar 2006 haben wir für Vereine und politische Organisationen 11 Standorte in der Gemeinde bestimmt, bei welchen die temporären Reklamen unter Bedingungen und Auflagen aufgestellt werden dürfen. Mit dieser Regelung hat das Baudepartement als Bewilligungsinstanz positive Erfahrungen gemacht. Die politischen Parteien erachteten im Jahr 2007 die Regelung als unbefriedigend, was dann zur Dringlichen Motion Nr. 259/2007 führte.

2 Motion

Am 15. November 2007 wurde die Dringliche Motion Nr. 259/2007, Temporäre Reklamen von Vereinen und politischen Organisationen, durch Thomas Zemp, CVP, und Mitunterzeichnende, eingereicht. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 24. Januar 2008 haben Sie uns die Motion überwiesen.

Mit der Motion wurden wir beauftragt, Ihnen einen Erlass zu unterbreiten, in welchem das Anbringen temporärer Reklamen durch Vereine und politische Organisationen in einwohnerrätlicher Kompetenz geregelt wird.

Das Handlungsinstrument der Motion ist in Art. 74 Ihrer Geschäftsordnung vom 26. Juni 2008 u.a. wie folgt geregelt:

Art. 74 Motionen

1 Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Rat eine der folgenden Vorlagen zu unterbreiten:

- a) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung, eines Reglements oder Beschlusses, der in die Zuständigkeit des Rates oder der Stimmberechtigten fällt.
- b) besondere Planungsberichte.
- c) besondere Rechenschaftsberichte.

Eine überwiesene Motion ist somit für uns verbindlich und lässt keinen Handlungsspielraum offen.

Wie wir Ihnen mit dieser Vorlage aufzeigen werden, erachten wir es nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sachlage weiterhin für richtig, dass die Kompetenz beim Gemeinderat liegt und kein einwohnerrätliches Reglement erlassen wird. Damit Sie darüber sowie über die Erledigung der Motion Nr. 259/2007 befinden können, legen wir Ihnen diesen Planungsbericht vor.

3 Kantonale Reklameverordnung

In der Reklameverordnung des Kantons Luzern wird der Umgang und die Bewilligung der temporären Reklamen festgelegt. Die Bewilligungspflicht wird wie folgt geregelt:

§ 5 Grundsatz

Abs. 1 Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklamenanschlagstellen bedarf mit Ausnahme der in § 6 angeführten Fälle einer Bewilligung.

§ 6 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen

- d) Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von höchstens 1.20 m²

§ 7 Bewilligungsbehörde

Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation erteilt die Bewilligungen für Reklamen, soweit der Regierungsrat diese Kompetenz nicht auf Gesuch hin dem Gemeinderat übertragen hat.

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern die Bewilligungskompetenz den Gemeinderäten sämtlicher Gemeinden übertragen.

§ 13 Gebühren

Abs. 2 Die Gebühr beträgt 50 bis 500 Franken. Sie bemisst sich unter Berücksichtigung des Standortes, der Grösse und der Dauer der Reklame nach dem Aufwand für die Behandlung des Reklamengesuches.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen alle in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheide kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

§ 23 Unterhalt

Abs. 2 Die Bewilligungsbehörde kann Anordnungen treffen oder die Reklamebewilligung widerrufen, wenn die Reklame nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

§ 25 Strafbestimmungen

Wer ohne Bewilligung oder abweichend von den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung Reklamen aufstellt, anbringt, aufstellen oder anbringen lässt, wird mit Busse bestraft.

4 Stellungnahme Gemeinderat

Temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen usw. von höchstens 1.20 m² bedürfen gemäss Reklameverordnung keiner Bewilligung.

Heute wird der überwiegende Teil der temporären Reklamen im Format F4 (Weltplakat-Format) erstellt. Mit einer Fläche von 1.1456 m² (89,5 x 128 cm) sind diese temporären Reklamen somit von einer Bewilligung befreit.

Gemäss § 4 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 beschliessen die Stimmberechtigten rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen; der Gemeinderat erlässt Verordnungen. Gestützt auf die Abtretung von Rechten an das Gemeindeparslament sowie den Bestimmungen in der Gemeindeordnung erlassen Sie Reglemente. Sie hätten somit das Anbringen temporärer Reklamen durch Vereine und politische Organisationen in einem Reglement zu beschliessen – dabei ist zu beachten, dass der überwiegende Teil der temporären Reklamen sowieso bewilligungsfrei ist. Gemäss Protokoll Ihrer Sitzung vom 24. Januar 2008 wurde bereits damals angeführt, dass gemäss Reklameverordnung vom Kanton Luzern für Plakate von höchstens 1.20 m² keine Bewilligungen nötig sind. Somit könne aus Sicht der Motionäre auf ein Bewilligungsverfahren verzichtet werden, allenfalls wäre eine Meldepflicht sinnvoll.

Wir möchten weiterhin ein einfaches und unbürokratisches (Bewilligungs-)Verfahren durchführen, um auf öffentlichem Grund einen Wildwuchs zu verhindern, zu unserem Ortsbild Sorge tragen und für eine Gleichbehandlung sorgen.

Mit den von uns geplanten Richtlinien können wir ausserdem wesentlich flexibler auf Veränderungen reagieren, wenn z.B. ein Reklamestandort wegfällt. So steht z.B. an der Ringstrasse ein Standort durch den Verkauf der Liegenschaft nicht mehr zur Verfügung, ein zweiter Standort am Kreisel Bahnhof fällt in absehbarer Zeit ebenfalls weg, da das Grundstück überbaut werden soll.

Aus ordnungspolitischen Überlegungen ist das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund nicht in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Die Kompetenz ist klar auf Stufe Gemeinderat angesiedelt, weshalb wir es als nicht sinnvoll erachten, eine Änderung vorzunehmen. Auch die Praktikabilität sowie die Trennung von strategischen (Einwohnerrat) und operativen Geschäften (Gemeinderat/Verwaltung) spricht gegen den Erlass eines Reglementes.

Wir sind der Meinung, dass das Aufstellen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund nicht dem Zufall überlassen werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass das unkomplizierte Bewilligungsverfahren auf grosse Akzeptanz stösst. Dieses einfache, wenig zeitaufwändige Verfahren gibt Gewähr, dass die temporären Reklamen in einem geordneten Rahmen aufgestellt und auch wieder abgeräumt werden. Zudem kann die Nichteinhaltung der Regelung geahndet werden.

5 Schutz des Ortsbildes

Mit der Bewilligungspflicht auf öffentlichem Grund und den von der Gemeinde angebotenen Standorten kann dem Schutz des Ortsbildes optimal Rechnung getragen werden. Dabei ist zu beachten, dass neben diesen öffentlichen Standorten auch weitere Standorte auf privatem Grund für temporäre Reklamen möglich sind und auch – besonders bei Wahlen und Abstimmungen – genutzt werden. Ein eigentlicher Wildwuchs bzw. eine Häufung kann mit dem einfachen Bewilligungsverfahren auf dem öffentlichen Grund vermieden werden. Die Richtlinien schaffen Klarheit, bringen definierte Rahmenbedingungen und führen zu einer Gleichbehandlung bzw. Chancengleichheit von Vereinen bei Anlässen bzw. Parteien bei Wahlen und Abstimmungen.

Seit der Einführung der Bewilligungspflicht für temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund wurden damit gute Erfahrungen gemacht.

6 Standorte

Mit der Erarbeitung des vorliegenden Richtlinien-Entwurfes (siehe Beilage) hat das Baudepartement die bisherigen 11 Standorte überprüft. Es fanden zwei Korrekturen statt:

- Ringstrasse: gestrichen, Verkauf des Grundstückes
- Krienserstrasse: gestrichen, keine Durchfahrtsstrasse mehr

Der Standort an der Kantonsstrasse, Verzweigung Chäppeliweg, ist ein sehr begehrter Standort für temporäre Reklamen. Wir konnten inzwischen diese Landfläche – die sich im Besitz der Stadt Luzern befand – erwerben.

Mit den oben erwähnten Änderungen stehen heute noch 9 Standorte (siehe Beilage) für temporäre Reklamen zur Verfügung.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- vom Planungsbericht "Richtlinien über Temporäre Reklamen" Kenntnis zu nehmen.
- die dringliche Motion Nr. 259/2007 von Thomas Zemp, CVP, und Mitunterzeichnenden als erledigt abzuschreiben.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Entwurf Richtlinien über Temporäre Reklamen
- Standortbeschreibung
- Gesuchsformular alt

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1431 des Gemeinderates vom 12. August 2010
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 31 Abs, 1 Bst. c, d und f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Vom Planungsbericht "Richtlinien über Temporäre Reklamen" wird Kenntnis genommen.
2. Die dringliche Motion Nr. 259/2007 von Thomas Zemp, CVP, und Mitunterzeichnenden wird als erledigt abgeschrieben.

Horw,

Robert Odermatt
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

***RICHTLINIEN
ÜBER
TEMPORÄRE REKLAMEN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
VOM ...***



**ENTWURF
12. AUGUST 2010**

Art. 1	Regelung für temporäre Reklamen	3
Art. 2	Temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund	3
Art. 3	Unzulässige Reklamen	3
Art. 4	Grösse	3
Art. 5	Auflagen	4
Art. 6	Eingabetermin	4
Art. 7	Bewilligungsdauer	4
Art. 8	Kontrollmarke	4
Art. 9	Entfernung von temporären Reklamen	4
Art. 10	Gebühren	4
Art. 11	Rechtsmittel	5
Art. 12	In-Kraft-Treten	5
ANHANG 1		6
Sichtverhältnisse bei Einfahrten		6
ANHANG 2		7
Gesuch / Entscheid Gemeinde Horw		7

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern (SRL Nr. 739) vom 3. Juni 1997
- gestützt auf den Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen (SRL Nr. 739a) vom 28. November 2000

Art. 1

Regelung für temporäre Reklamen

Diese Richtlinie regelt die temporären Reklamen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Horw. § 6 Bst. d der Reklamenverordnung wird ausdrücklich wegbedungen.

Art. 2

Temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund

1 An folgenden Standorten werden temporäre Reklamen bewilligt:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1 Grüneggstrasse | Südlich Busschleife Biregg |
| 2 Kantonsstrasse | Verzweigung Chäppeliweg |
| 3 Ringstrasse | Haus Nr. 15 |
| 4 Ringstrasse | Westlich Denner |
| 5 Hergiswilerstrasse | Busendstation Ennethorw |
| 6 Kantonsstrasse | Vis-à-vis Seefeldstrasse |
| 7 Kastanienbaumstrasse | Bushaltestelle Felmis |
| 8 Kastanienbaumstrasse | Südlich Schulhaus Mattli |
| 9 Stutzstrasse | Südlich Parkplatz |

2 Nicht bewilligt werden insbesondere temporäre Reklamen

- an weiteren Standorten auf öffentlichem Grund.
- innerhalb und ausserhalb von Kreisel.
- an Beleuchtungskandelabern und Signalisationen.
- an öffentlichen Geländern und Zäunen.
- ausserhalb von Bauzonen.
- für einen rein kommerziellen Zweck.

Art. 3

Unzulässige Reklamen

Reklamen, welche

- die Verkehrssicherheit beeinträchtigen,
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können,
- durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen, oder
- durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen,

sind unzulässig.

Art. 4

Grösse

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Wirkung bzw. Gleichbehandlung (Chancengleichheit) an einem Standort wird empfohlen, Reklamen auf max. 1.2 m² zu beschränken.

Art. 5 Auflagen

1 Reklamen müssen gut verankert sein.

2 Zum Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 3.00 m einzuhalten. Bei einer Strasse mit einem Trottoir, ist ein Abstand zur Aussenkante des Trottoirs von mindestens 0.50 m einzuhalten.

3 Nach Ablauf der Bewilligung müssen auch die Plakatständer entfernt werden.

4 Die Reklamen dürfen nicht

- retro-reflektieren.
- fluoreszieren.
- lumineszieren.
- beleuchtet sein.
- blenden.
- blinken.
- durch wechselnde Lichteffekte wirken.

5 Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss Anhang 1 einzuhalten. Die Sichtverhältnisse sind auch im Bereich der Fussgängerstreifen zu berücksichtigen.

Art. 6 Eingabetermin

1 Ein Gesuch für temporäre Reklamen muss mind. 20 Arbeitstage vor dem Bewilligungsbeginn mit dem Formular im Anhang 2 dem Baudepartement eingereicht werden.

2 Für später eingereichte Gesuche kann kein Entscheid garantiert werden.

Art. 7 Bewilligungsdauer

1 Die Reklame darf 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie ist spätestens 3 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen.

2 Politische Parteien dürfen die Reklamen 2 Monate vor Abstimmungs- und Wahlterminen aufstellen und müssen sie spätestens 3 Tage danach entfernen.

Art. 8 Kontrollmarke

Pro Reklame ist auf der Vorderseite eine Kontrollmarke anzubringen.

Art. 9 Entfernung von temporären Reklamen

Reklamen, welche die oben erwähnten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Werkdienst der Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers sofort entfernt.

Art. 10 Gebühren

1 Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Horw handelt und eine eventuelle Sponsorenfläche nicht überwiegt.

2 Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Anlass von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt wird. Die Gebühr beträgt Fr. 100.00.

Art. 11
Rechtsmittel

Das Rechtsmittel gegen Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Richtlinie erlassen werden, richtet sich nach den jeweiligen entsprechenden gesetzlichen Erlassen.

Art. 12
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten auf den in Kraft.

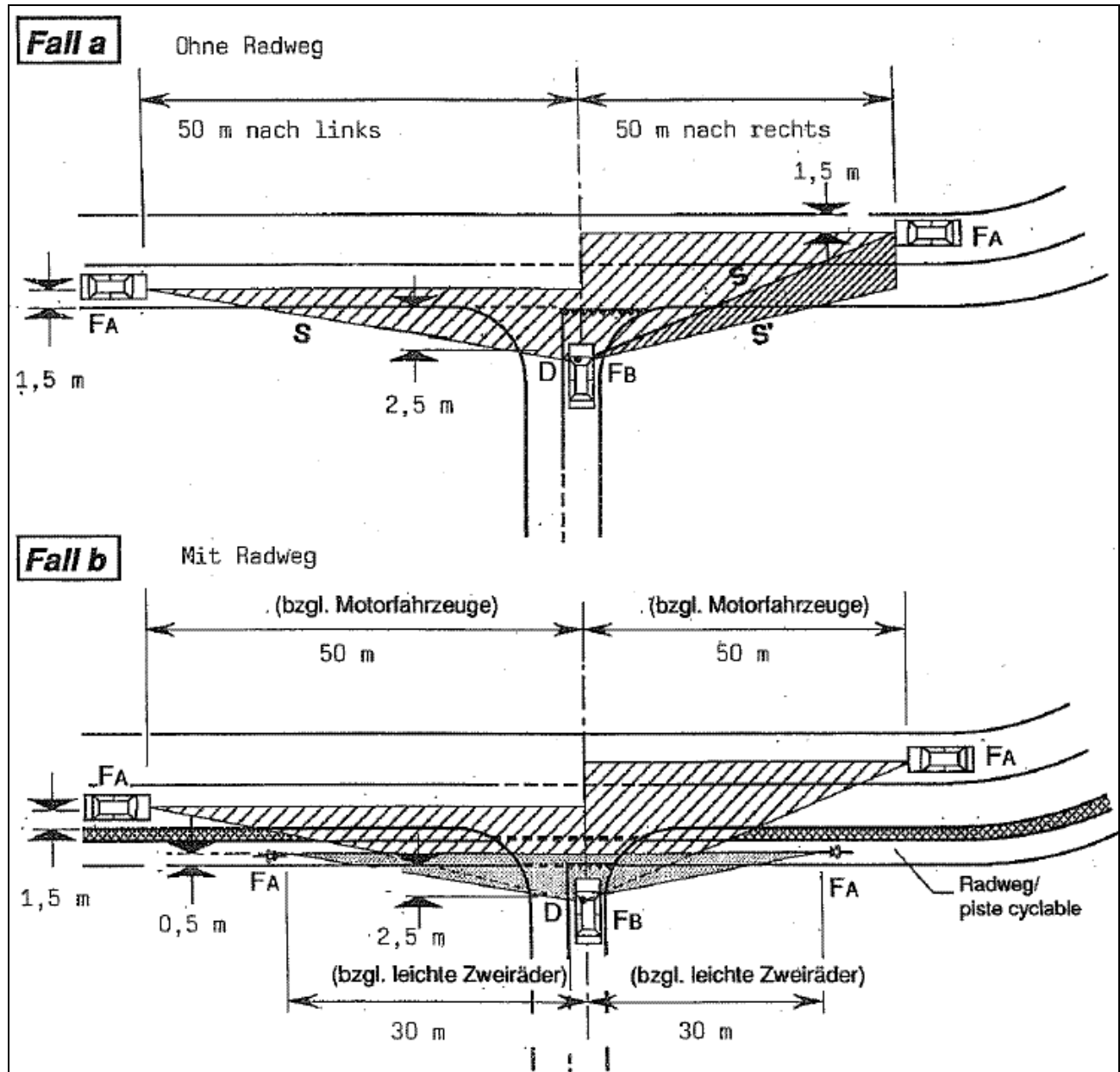
Horw,

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Anhang 1

SICHTVERHÄLTNISSE BEI EINFÄHRTEN



Die Sichtverhältnisse sind auch im Bereich der Fussgängerstreifen zu berücksichtigen.

Anhang 2

GESUCH / ENTSCHEID GEMEINDE HORW

Name Organisation _____

Name Gesuchsteller/in _____

Adresse _____

Kontaktperson _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____

Art der Veranstaltung _____

Ort der Veranstaltung _____ Datum _____

Höhe Reklame _____ Breite _____

Text Reklame _____

Farbe Grund _____ Farbe Schrift _____

Standorte auf öffentlichem Grund (es werden maximal 7 Standorte bewilligt)		Entscheid Gemeinde Horw	
		bewilligt	nicht bewilligt
1	☐ Grüneggstrasse Südlich Busschleife Biregg	☐	☐
2	☐ Kantonsstrasse Verzweigung Chäppeliweg	☐	☐
3	☐ Ringstrasse Haus Nr. 15	☐	☐
4	☐ Ringstrasse Westlich Denner	☐	☐
5	☐ Hergiswilerstrasse Busendstation Ennethorw	☐	☐
6	☐ Kantonsstrasse Vis-à-vis Seefeldstrasse	☐	☐
7	☐ Kastanienbaumstrasse Bushaltestelle Felmis	☐	☐
8	☐ Kastanienbaumstrasse Südlich Schulhaus Mattli	☐	☐
9	☐ Stutzstrasse Südlich Parkplatz	☐	☐

Auf öffentlichem Grund werden keine weiteren Standorte bewilligt.

Mit der Unterzeichnung dieses Gesuches werden die Richtlinien über temporäre Reklamen anerkannt.

Datum _____ Unterschrift Gesuchsteller/in¹ _____

Bewilligt vom _____ bis _____
Bemerkungen _____
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich und im Doppel eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten.
Datum _____ Unterschrift Gemeinde Horw _____

- Kontrollmarken
- Kopie
- Polizeiposten, Werkdienste, Tiefbau

¹ Dieses Gesuch ist einzusenden an: Gemeinde Horw, Baudepartement, Gemeindehausplatz 16, Postfach, 6048 Horw

T a b e l l e

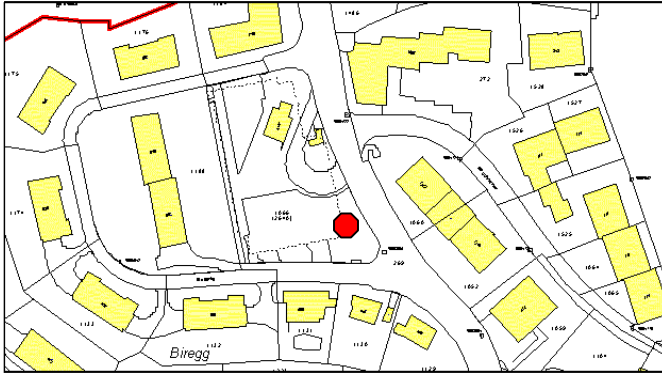
Änderungen der Richtlinien über temporäre Reklamen vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	

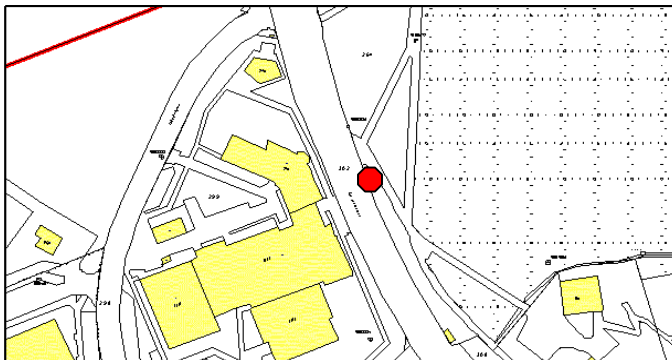
Temporäre Reklamen in der Gemeinde Horw

Standorte:

1 Grüneggstrasse, südlich Busschleife Biregg



2 Kantonsstrasse, Verzweigung Chäppeliweg



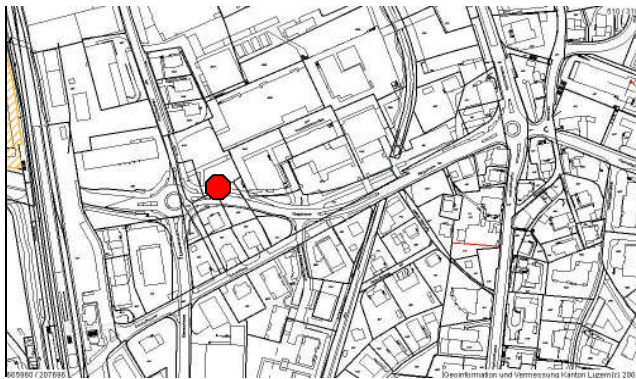
3 Krienserstrasse, zwischen Haus Nr. 10 + 12



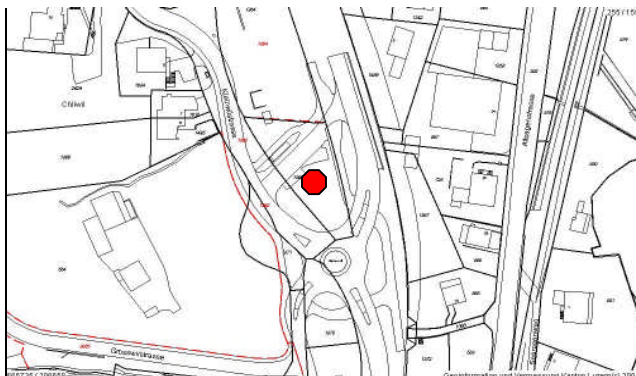
5 Ringstrasse, Haus Nr. 15



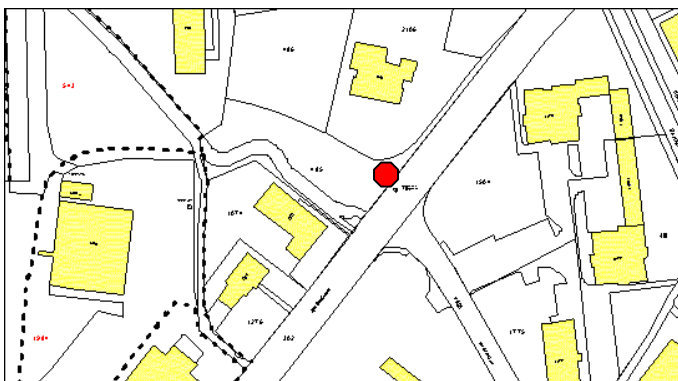
6 Ringstrasse, westlich Denner



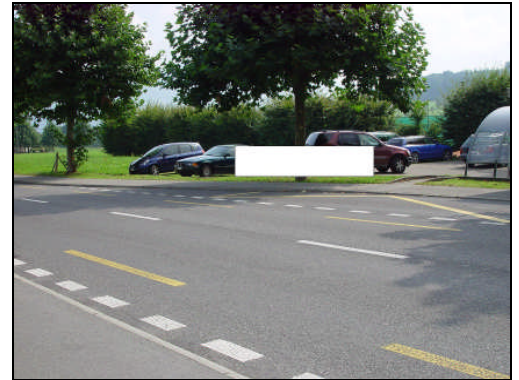
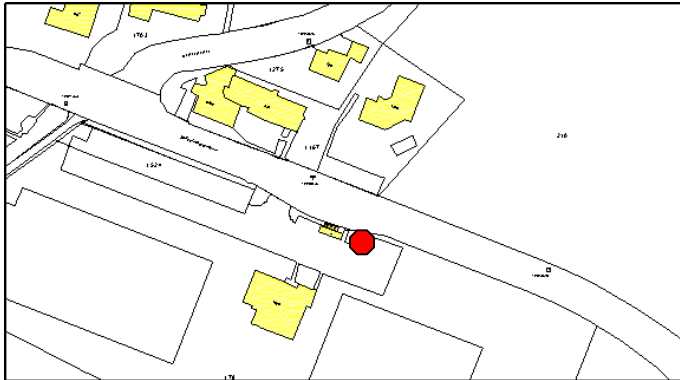
7 Hergiswilerstrasse, Busendstation Ennethorw



8 Kantonsstrasse, vis à vis Seefeldstrasse



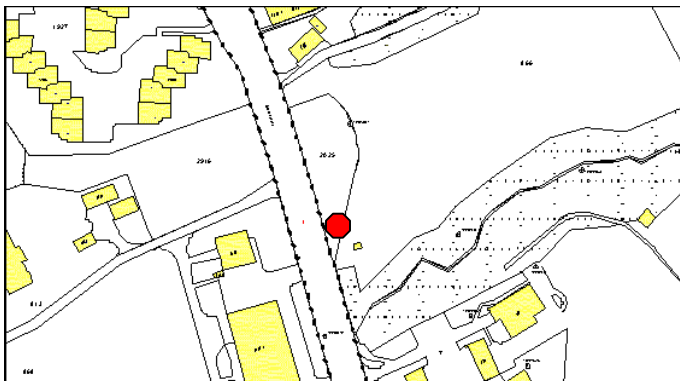
9 Kastanienbaumstrasse, Bushaltestelle Felmis

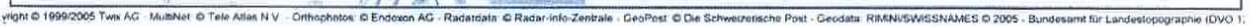


10 Kastanienbaumstrasse, südlich Schulhaus Mattli



11 Stutzstrasse, südlich Parkplatz





Horw, im Januar 2008

Gesuch für temporäre Reklamen

Vereins- oder Parteiname:

Name und Adresse Gesuchsteller/-in:		
Kontaktperson:		
Tel:	Fax:	E-Mail: .

Art der Veranstaltung:

Ort:	
Datum:	

Beschreibung der Reklame:

Grösse:	Höhe:	Breite:
Text:		
Farben:	Grund:	Schrift: .

Einsenden an:
Gemeindeverwaltung Horw, Sekretariat Baudepartement, Postfach, 6048 Horw

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Standorte:

1	☐	Grüneggstrasse, südlich Busschleife Biregg
2	☐	Kantonsstrasse, Verzweigung Chäppeliweg
3	☐	Krienserstrasse, zwischen Häusern Nr. 10 und Nr. 12
5	☐	Ringstrasse, Haus Nr. 15
6	☐	Ringstrasse, westlich Denner
7	☐	Hergiswilerstrasse, Busendstation Ennethorw
8	☐	Kantonsstrasse, vis-à-vis Seefeldstrasse
9	☐	Kastanienbaumstrasse, Bushaltestelle Felmis
10	☐	Kastanienbaumstrasse, südlich Schulhaus Mattli
11	☐	Stutzstrasse, südlich Parkplatz
(Auf öffentlichem Grund werden keine weiteren Standorte bewilligt)		

Die Bewilligung für temporäre Reklamen wird nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

1	Das Einholen der Bewilligung für das Stellen der Reklame auf fremdem Eigentum ist Angelegenheit des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin. Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2	Die Reklame darf 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie ist spätestens 3 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen. Die politischen Parteien dürfen die Reklamen 2 Monate vor Abstimmungs- und Wahlterminen aufstellen und müssen sie spätestens 3 Tage danach entfernen.
3	Die Tafeln müssen gut verankert werden.
4	Pro Reklametafel ist auf der Vorderseite eine Kontrollmarke anzubringen.
5	Unzulässig sind Reklamen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.
6	Die Reklamen dürfen nicht retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren. Sie dürfen nicht beleuchtet sein, nicht blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
7	Unzulässig sind Reklamen, wenn sie durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
8	Innerhalb und ausserhalb von Kreisel, an Beleuchtungskandelabern, Signalisationen sowie an öffentlichen Geländen und Zäunen dürfen keine Reklamen angebracht werden.
9	Zum Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 3.00 Metern einzuhalten. Bei einer Strasse mit einem Trottoir, ist ein Abstand zur Aussenkante des Trottoirs von mindestens 0.50 m einzuhalten.
10	Bei Einfahrten sind die Sichtverhältnisse gemäss einschlägigen Normen einzuhalten.
11	Standorte ausserhalb von Bauzonen können nicht bewilligt werden.
12	Reklametafeln, welche die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Werkdienst Horw auf Kosten der Gesuchsteller entfernt.
13	Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Horw handelt. Eine eventuelle Sponsorenfläche darf nicht überwiegen.
14	Für die Bewilligung einer temporären Reklame wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Anlass von auswärtigen Veranstaltern durchgeführt wird. Die Gebühr beträgt Fr. 100.00.
15	Reklamengesuche, welche einem rein kommerziellen Zweck dienen, werden nicht bewilligt.

Beilage: Beschreibung der Standorte

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
